



Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Veterinäramt



Jahresbericht 2017

Veterinäramt

Kanton Basel-Stadt

Impressum

© Kantonales Veterinäramt Basel-Stadt
Mai 2018

Herausgeber:
Kantonales Veterinäramt Basel-Stadt
Schlachthofstrasse 55
CH-4056 Basel

Telefon: +41 61 267 58 58
Mail: kanzlei.vetamt@bs.ch
Webseite: www.veterinaeramt.bs.ch
Facebook: www.facebook.com/VeterinaeramtBaselStadt

Autoren: Michel Laszlo, Serafin Blumer, Walter Zeller, Guido Vogel
Fotos ohne Verweis und ohne Verwendung auf der Webseite wurden zur Verfügung gestellt durch unsere Mitarbeitende.

Geschlechtsneutrale Formulierung:
Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung — beispielsweise Halterinnen und Halter — verzichtet.
Entsprechende Begriffe werden unregelmässig abgewechselt und gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
A. Administration und Leitung	7
1. Gesundheitsdepartement	7
2. Geschäftsleitung Veterinäramt	7
3. Aufgaben und Organisation	8
4. Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung	9
5. Kontrollen Primärproduktion	10
B. Fachbereiche	11
B1. Tierseuchen / Tierkrankheiten	12
1. Tiergesundheit im Überblick	12
2. Seuchenüberwachung und –prophylaxe	14
2.1 Tierseuchen	14
2.2 Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Tierkadaver	15
3. Seuchenbekämpfung im Kanton Basel-Stadt	16
3.1 Bienengesundheit	16
3.2 Fuchsgesundheit	17
3.3 Aviäre Influenza - Vogelgrippe	18
3.4 Diverse anzeigepflichtige Krankheiten	18
B2. Import/Export	19
1. Cites/Artenschutzabkommen	19
2. Ausfuhr von lebenden Tieren (und Waren)	22
3. Einfuhr von lebenden Tieren (und Waren)	23
B3. Tierversuch	26
1. Tierversuch	26
2. Anerkennung des Fachpersonals für Tierversuche	28
B4. Tierschutz	30
1. Heimtiere	30
2. Haltung von Wild- und gefährlichen Tieren	31
3. Bewilligungen, Zoofachhandel, Baugesuche	31
4. Tierschutzfälle privat	32
B5. Hundefachstelle	34
1. Allgemeines	34
1.1 Meldungen über auffällige Hunde	36
1.2. Massnahmen des VA bei Meldungen über auffällige Hunde	37
2. Verzeigungen	38
3. Präventionskurs Kind & Hund	39
B6. Fleischkontrolle im Schlachthof	40
1. Schlachtzahlen	40
2. Beanstandungen	40
2.1 Schlacht tieruntersuchung	40
2.2 Fleischuntersuchung	42

3. Spezifische Untersuchungen	44
3.1 Trichinenuntersuchungen	44
3.2 Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes	44
3.3 Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen	45
3.4 Enzoootische Pneumonie bei Schlachtschweinen	45
4. Tierschutz im Schlachthof	46

C. Kommunikation	47
1. Print/Radio/TV	47
2. Social Media	49

AFA	Amtlicher Fachassistent Fleisch
APP	Actinobacillose der Schweine
ASP	Afrikanische Schweinepest
BaZ	Basler Zeitung
BbT	Bundesverband der beamteten Tierärzte e.V. (DE)
BL	Basel-Landschaft
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BVD	Bovine Virus Diarrhoe
BS	Basel-Stadt
BZ	Basellandschaftliche Zeitung
CAE	Caprine Arthritis-Enzephalitis
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
FVE	Federation of Veterinarians of Europe
EBL	Enzootische Bovine Leukose
EP	Enzootische Pneumonie
GIBS	Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule
ISO/IEC	Intern. Organization for Standardization/International Electrotechnical Commission
JSD	Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt
KKO	Kantonale Krisenorganisation
LATA	Leitender amtlicher Tierarzt
LM	Lebensmittel
LPW	Landschaftspark Wiese
LTK	Labortierkunde
pgH	potentiell gefährlicher Hund
PI	persistent infiziert
PRRS	Porcine reproductive and respiratory syndrome virus
QSL	Qualität System Leitung
SDA	Schweizerische Depeschagentur
SKN	Sachkundenachweis
SGD	Schweinegesundheitsdienst
SGV	Schweizerische Gesellschaft für Versuchstierkunde
STS	Swiss Technical Services
SIS	Schweizerischer Inspektionsstelle
SRF	Schweizer Radio und Fernsehen
SVBT	Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege (Kommission B&Q = Kommission Berufsentwicklung und Qualität)
TKS	(Regionale) Tierkörpersammelstelle
TVK	Tierversuchskommission Beider Basel Trikantonale Tierversuchskommission BS, BL, AG
TVL	Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
UEVH	Union of European Veterinary Hygienists
VA	Veterinäramt
VABS	Veterinäramt Basel-Stadt

Vorwort



Dr. Michel Laszlo

Kantonstierarzt

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Unser Jahresbericht hat den Zweck, der Öffentlichkeit einen Überblick über die vielfältige Arbeit des Veterinäramtes Basel-Stadt zu geben. Ein Jahresbericht bietet aber auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes, insbesondere den Leiterinnen und Leitern der einzelnen Fachbereiche die Gelegenheit, das vergangene Jahr aus ihrer persönlichen Optik darzustellen, zu reflektieren und zu gewichten.

Einerseits wachsen die Aufgaben des amtlichen Veterinärdienstes stetig an. Verantwortlich dafür ist in erster Linie der zunehmende Detaillierungsgrad einzelner bundesgesetzlicher Erlasse, die auch eine Wirkung auf den kantonalen Vollzug ausstrahlen. Andererseits wird der Veterinärdienst immer wieder vor zeitlich intensive Herausforderungen gestellt, welche Tierseuchen mit sich zu bringen pflegen. So verfolgen uns die saisonalen Vogelgrippezüge seit einigen Jahren in schöner Regelmässigkeit. Die bereits im Jahr 2007 in der Gemeinde Bettingen diagnostizierte Blauzungenkrankheit grassiert ebenfalls wieder in zwei Varianten (BTV 4 und 8) in unseren Nachbarländern und droht auf die Schweiz überzugreifen. Neu ist die Afrikanische Schweinepest, die sich in Osteuropa bereits stark verbreitet hat, unaufhaltsam Richtung Westen drängt und gegenwärtig unsere Wild- und Hausschweinebestände akut bedroht. Auf diese Seuche, die volkswirtschaftlich grossen Schaden und immenses Tierleid anrichten kann, will man vorbereitet sein. Da dies und eine allfällige Bekämpfung nur im Verbund mit anderen Kantonen und benachbarten ausländischen Veterinärdiensten möglich sind, ist der Austausch an Informationen essenziell. Am wichtigsten für eine effiziente Bekämpfung im Ernstfall ist aber, dass wir jederzeit den aktuellen Tierbestand und die Standorte der Tiere in unserem Kanton kennen. Dabei bereiten uns weniger die professionellen Tierparks und professionell geführten landwirtschaftli-

chen Betriebe Sorgen, deren Tierbestände und sowie deren Tierverkehr bestens bekannt sind. Dem Spruch folgend „Kleinvieh macht auch Mist“ ist es aber auch äusserst wichtig, dass wir „real-time“ auch die vielen nicht-kommerziellen Hobbytierhaltungen kennen, auch wenn diese einer gewissen Volatilität unterliegen. Im Allgemeinen gilt für uns: Jede einzelne Ziege oder Schaf, jedes einzelne Huhn trägt dazu bei, ob eine Seuche getilgt oder sich weiter verbreiten wird.

Es kann beobachtet werden, dass die moderne Gesellschaft vermehrt dazu neigt, das Tier dem Menschen annähernd gleichzustellen. Die Primateninitiative gab hierzu ein interessantes Beispiel ab. Es gäbe aber noch andere Beispiele. Die Schere zwischen zweifelsohne gut gemeinten Forderungen, die mehrheitlich von Tierschutzaktivisten ausgehen, und dem, was wir im Tierschutzvollzug zuweilen antreffen, klappt aber paradoxerweise nach wie vor weit auseinander. Auch erfreuen sich billiges Fleisch oder Milchprodukte aus dem benachbarten Ausland immer noch grosser Beliebtheit, ohne dass dabei das Tierwohl in die Waagschale geworfen wird. Ähnlich ist es beim Kauf von niedlichen Welpen oder Junghunden im Ausland. Sie sind schnell verfügbar und je nach Bezugsquelle bedeutend günstiger, als Welpen derselben Rassen aus einer Schweizer Zucht. Wie wir feststellen, stammen mindestens 45% der neu in Basel-Stadt registrierten Hunde aus dem Ausland. Natürlich gibt es auch sehr gute Zuchtstätten im Ausland. Aber auch diese haben ihren Preis. Tierschutz hat immer seinen Preis! Der enge Zusammenhang zwischen Import, Tierschutz, Tiergesundheit und Menschengesundheit hat aufgrund der Komplexität und Überschneidung von Fachbereichen in unserem Amt eine Reorganisation notwendig gemacht. Dies ermöglicht eine effizientere Bearbeitung eines Dossiers unter Berücksichtigung der genannten Fachgebiete (z.B. Hundewesen- und import).

Für die sehr wert- und anspruchsvolle Arbeit, die während des vergangenen Jahres zum Wohl von Tier und Mensch geleistet wurde, möchte ich an dieser Stelle allen meinen Mitarbeitenden, wie auch den weiteren Dienststellen bei Bund und Kantonen meinen herzlichen Dank aussprechen.



GEMEINSAM IM DIENSTE VON TIER UND MENSCH!

A. Administration und Leitung

Das Kantonale Veterinäramt Basel-Stadt ist organisatorisch und administrativ dem Gesundheitsdepartement unterstellt. Das Veterinäramt befindet sich an der Schlachthofstrasse 55 in unmittelbarer Grenznähe.

1. Gesundheitsdepartement

Dr. iur. Lukas Engelberger	Regierungsrat, Vorsteher Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
-------------------------------	---

2. Geschäftsleitung Veterinäramt

Dr. med. vet. Michel Laszlo	Kantonstierarzt und Amtsleiter, leitender amtlicher Tierarzt
Dr. med. vet. Serafin Blumer	Kantonstierarzt Stellvertreter Leiter Fachbereiche Tiergesundheit, Fleischhygiene und Inspektorat Schlacht- und Zerlegebetriebe, QSL, amtlicher Tierarzt
Dr. med. vet. Guido Vogel	Leiter Fachbereiche Tierschutz, Hundefachstelle und Import/Export/Artenschutz, amtlicher Tierarzt
Dr. med. vet. Walter Zeller	Leiter Fachbereich Tierversuch, amtlicher Tierarzt
Nicole Schnyder	Leiterin Administration und Hundekontrolle

Tab. 1: Geschäftsleitung Veterinäramt

3. Aufgaben und Organisation

Zu einer erfolgreichen Aufgabenerfüllung gehören auch eine konstante Weiterbildung der Mitarbeitenden und der professionelle Austausch über fachliche Themen, Methoden und Neuigkeiten. Die Möglichkeit zum internen und externen Erfahrungsaustausch im Rahmen der kontinuierlichen Weiterbildung trägt zudem zur fachlichen Vernetzung und damit auch zu einem guten Arbeitsklima bei. Gelebte Interdisziplinarität aller Mitarbeitenden durch deren oft überschneidenden Fachbereiche garantieren eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit, die viel Hintergrundwissen abverlangt. Dass dieses jederzeit auf dem neusten Stand ist, dafür sorgt das Veterinäramt BS.

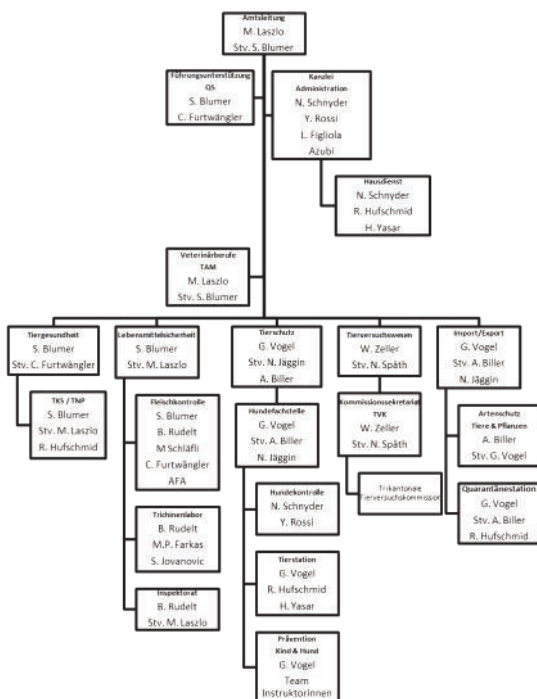


Abb. 1.:Organigramm Veterinäramt Stand 1.1.2017

4. Berufsausübungs– und Detailhandelsbewilligung

Die Voraussetzungen für die Berufsausübung für Medizinalpersonen sind im kantonalen Gesundheitsgesetz sowie in der kantonalen Bewilligungsverordnung definiert.

Darin sind die Anforderungen an Tierärztinnen und –ärzte festgelegt, welche im Kanton Basel-Stadt ihren Beruf ausüben wollen.

Durch die nationale Heilmittelgesetzgebung sind Personen, die Heilmittel abgeben bzw. verkaufen dazu verpflichtet, eine Detailhandelsbewilligung zu beantragen. Das Veterinäramt stellt diese Bewilligungen für den Veterinärbereich nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und nach Besichtigung der Räume und Einrichtungen der Praxen bzw. Betriebe aus. Hinzu kommen die Detailhandelsbewilligungen für den Zoofachhandel (Fachbereich Tierschutz).

Entsprechend der Vorschriften der kantonalen Bewilligungsverordnung waren 40 (Vorjahr 41) Tierärztinnen oder Tierärzte im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung (BAB). 2017 wurden zudem zwei (0) neue Betriebsbewilligungen erteilt. Betriebe sind juristische Personen, also Institute, AGs oder andere Rechtsformen mit einem oder mehreren angestellten Tierärzten. Die Verantwortung über deren Handeln trägt jeweils der oder die medizinisch oder fachliche Leiterin oder Leiter. Insgesamt sind sieben Praxisbewilligungen und dreizehn Betriebsbewilligungen mit total 20 Detailhandelsbewilligungen aktiv.

Regelmässig durchgeführte Inspektionen der tierärztlichen Privatapotheken (vier Inspektionen im Jahr 2017, davon eine mit einer Betriebsbewilligung) runden die Bewilligungs- und Überwachungstätigkeit im tierärztlichen Heilmittelbereich ab. Auch wenn sämtliche tierärztliche Privatapotheken sauber und ordentlich geführt werden und diese die gesetzlichen Anforderungen grösstenteils erfüllen, mussten einige Abweichungen von der Norm festgehalten werden. Zu nennen sind geringfügige Mängel bei der Lagerbewirtschaftung bzw. das betriebliche Verfahren mit angebrochenen und verfallenden Medikamenten, sowie die Umwidmungspraxis von Humanarzneimitteln

für die Verwendung von Heimtieren. Vereinzelt wurden aber auch Mängel in der Buchführung und beim sachgerechten Verschluss von Betäubungsmitteln festgehalten. Einem Praxisinhaber musste zudem das Vorgehen zur Meldung unerwünschter Arzneimittelwirkungen erläutert werden (Pharmacovigilance).

Auch öffentliche Apotheken sind dazu befugt, Tierhaltern verschreibungspflichtige Tierarzneimittel abzugeben. Dies allerdings nur gegen Rezept einer Tierärztin oder eines Tierarztes. Im Berichtsjahr mussten wie im Vorjahr keine Meldungen über allfällige Verstösse hinsichtlich der Abgabevorschriften verzeichnet werden.

Das Basel-Städtische Gesundheitsgesetz schreibt seit 2014 eine Altersbeschränkung betreffend die Bewilligungsdauer einer Berufsausübung vor. Sie beträgt 70 Jahre. Das Praktizieren über diese Alterslimite hinaus ist abhängig von einem ärztlichen Attest. Im Berichtsjahr mussten keine Bewilligungen aus Altersgründen geprüft bzw. entzogen werden.

5. Kontrollen Primärproduktion

Mindestens 25% der gewerblichen Tierhaltungen in einem Kanton müssen jährlich auf bestimmte Aspekte der Tiergesundheit, (Eutergesundheit, Tierverkehr, Anwendung von Tierarzneimitteln) kontrolliert werden. Konkret bedeutet dies, dass in Basel-Stadt jeder Landwirtschaftsbetrieb alle 4 Jahre inspiziert werden muss. 10% der Betriebe müssen zudem unangemeldet kontrolliert werden.

Da die Anzahl von Betrieben mit gewerblichen Tierhaltungen im Kanton Basel-Stadt gering ist, und die Kontrollen durchführenden Inspektorate akkreditiert sein müssen, verfügt das Veterinäramt Basel-Stadt mit dem Kanton Baselland über eine Leistungsvereinbarung über die Kontrollen im landwirtschaftlichen Bereich. Des Weiteren werden die Tierschutzvorschriften sowie die Vorschriften über die Biologische Produktion kontrolliert.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt fünf Betriebe kontrolliert, davon erfolgte eine Kontrolle unangemeldet. Es wurden lediglich geringfügige Mängel in den Bereichen Tierverkehr und Tierarzneimittel festgestellt.

VIelfÄLTIGE FACHKOMPETENZ

B. Fachbereiche



Abb. 2: Die fünf Fachbereiche des Veterinäramts (v.l.n.r. in zwei Reihen): Seuchen und Krankheiten, Import und Export, Tierschutz/Tierversuch, Hunde, Fleischkontrolle im Schlachthof

Die sechs fachlichen Bereiche des Veterinäramts gehören zu den Kernkompetenzen, stellen aber keine harten Kategorien dar, vielmehr ergeben sich vielfältige Überschneidungen. Dies wurde im Berichtsjahr u.a. mit der strategischen Zusammenführung von einzelnen Fachbereichen innerhalb des Amtes sichtbar, womit sich die interdisziplinäre Herangehensweise des Veterinäramts an die Sachdossiers, wie wir sie in den folgenden Kapiteln darlegen möchten, charakterisieren lässt.

ÜBERWACHEN & VORSORGEN

B1. Tierseuchen / Tierkrankheiten

Dr. Serafin Blumer,
Leiter Fachbereich Tiergesundheit

Der Themenbereich der Tiergesundheit gliedert sich in die Überwachung der Situation, prophylaktische Massnahmen und wo nötig die Bekämpfung der Tierseuchen resp. -krankheiten. Dies darf im Sinne von One Health nicht speziesisoliert betrachtet werden und betrifft neben Heim- und Nutztieren auch die Wildtiere und den Menschen. Ziel ist der Gesundheitsschutz für die gesamte Bevölkerung und Tierpopulation Basels.

1. Tiergesundheit im Überblick

Aufgabe des kantonalen Veterinäramtes ist es, Krankheiten, die den Tierbestand gefährden, auf den Menschen übertragbar sind, schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben oder den internationalen Handel beeinträchtigen, zu kontrollieren und, falls nötig, zu bekämpfen.

Die Schweiz hat zahlreiche internationale Abkommen im Veterinärbereich abgeschlossen. Darunter fallen einerseits spezifische fachtechnische, andererseits umfassende Abkommen über den Freihandel. Diese Abkommen setzen ein hohes Schutzniveau der Tiergesundheit in der Schweiz und damit das Verhindern möglicher Diskriminierungen unserer Agrarprodukte voraus. Zudem garantieren sie der Schweiz gegenüber anderen Staaten Vorteile in der Tiergesundheit und bei der Qualität der Produkte. Voraussetzung für die Anerkennung gegenüber dem Ausland ist die Seuchenfreiheit der schweizerischen Tierbestände.

Die Schweiz verzeichnete im Jahr 2017 insgesamt 1406 Seuchenfälle (+14 gegenüber 2016). Die weitaus am häufigsten diagnostizierte Seuche war die Sauerbrut der Bienen mit schweizweit total 353 Fällen. Der Kanton Basel-Stadt wurde im Berichtsjahr von dieser Tierseuche glücklicherweise verschont. Zu bekämpfende Seuchen sind Krankheiten, die mit keinem vertretbaren Aufwand ausgerottet werden können. Die Bekämpfung zielt deshalb auf eine Schadensbegrenzung ab. Bei den auszurottenden Seuchen war die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) Spitzenreiterin mit insgesamt 253 Fällen in der Schweiz (BS 0). Auszurottenden Seuchen rückt man mit aufwändigen Bekämpfungs- bzw. Ausrottungsprogrammen zu Leibe. Im Falle der BVD läuft die Bekämpfung bereits seit dem Jahr 2008.

Tiergesundheit ist ein interdisziplinärer, über die Speziesgrenzen hinaus reichender Fachbereich unseres Amtes. Es ist seit jeher ein klassisches „One Health“-Betätigungsfeld der Veterinärmedizin, besonders im Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit. So ist die v.a. beim Geflügel auftretende Campylobacteriose mit 9% aller Seuchemeldungen die dritthäufigste Seuche in der Schweiz. Noch vor der Salmonellose. Leider untersteht sie als zu überwachende Seuche nur der Meldepflicht, obschon sie die häufigste durch Lebensmittel übertragene Gastroenteritis in industrialisierten Ländern darstellt. Die Campylobacter-Überwachung mit der Meldepflicht und geeigneten Kontrollprogrammen bei den Geflügelproduzenten hat zum Ziel, die Erregerbelastung in den Herden zu reduzieren. Da der Keim praktisch überall in der Umwelt vorkommt, ist eine Bekämpfung und Ausrottung im klassischen Sinn illusorisch. Dem Keim kann deshalb nur mittels guter Küchenhygiene gezielt und effizient begegnet werden.

Aber auch die nicht lebensmittelrelevanten Seuchen, beispielsweise die Tollwut, das bedrohliche West-Nile-Virus, Schweineinfluenza und viele andere Zoonosen stehen für den allgemeinen Auftrag des Veterinärdienstes, Tier UND Mensch vor Schäden zu bewahren. Laufend gilt es daher, die globale Entwicklung und den Verlauf von alten wie neuartigen Tierkrankheiten im Auge zu behalten und mit Hilfe geeigneter Präventionsprogramme einen Schritt voraus zu sein.

2. Seuchenüberwachung und –prophylaxe

2.1 Tierseuchen

Die Seuchenüberwachung setzt sich aus jährlichen Stichprobenuntersuchungen in Tierbeständen, sei es in Herkunftsbetrieben oder im Schlachthof, klinischen Untersuchungen mit Laborabklärungen sowie post-mortem-Untersuchungen an verendeten Tieren zusammen. Der Untersuchungsumfang beinhaltete im Berichtsjahr unter anderem Krankheiten und Ergebnisse wie in folgender Tabelle aufgelistet

Seuche	Tierart	Untersuchungen			Positive Ergebnisse		
		2015	2016	2017	2015	2016	2017
IBR	Rinder	2	2	1	0	0	0
	Andere	3	1	0	0	0	0
CAE	Ziegen	0	0	0	0	0	0
BVD	Rinder	2	8	5	0	0	0
	Andere	3	1	1	0	0	0
Tollwut	Fuchs	3	3	4	0	0	0
	Andere	1	4	3	0	0	0
Salmonellose	Verschiedene	6	7	7	6	7	5
Chlamydiose	Vögel	1	0	0	1	0	0
Staupe	Fuchs	3	3	4	1	0	0
Fuchsbandwurm	Fuchs	3	3	4	0	0	0
	Affe	2	1	1	2	1	1
Tularämie	Affe	0	0	0	0	0	0
Faulbrut	Bienen	0	8 völker	0	0	8 völker	0
Aviäre	Vögel	0	12	2	0	0	0
Campylobacter	verschiedene	5	3	2	5	3	2
Yersiniose	Vogel	1	0	0	1	0	0
Toxoplasmose	verschiedene	1	3	1	0	3	0
Tuberkulose	Reh	0	1	0	0	0	0
VHK	Kaninchen	0	1	0	0	1	0
	Total	35	62	35	15	29	8

Tab. 2: Tierseuchen 2015 - 2017 im Vergleich

2.2 Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Tierkadavern

Als tierische Nebenprodukte gelten Tierkörper (Kadaver) und Teile davon sowie nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Schlachttierkörper und Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Ausgenommen davon sind Speiseabfälle aus der Privatküche und Gastronomie.

Es ist Aufgabe des Kantons sicherzustellen, dass tierische Nebenprodukte die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Umwelt nicht gefährden. Darüber hinaus ist zu ermöglichen, dass tierische Nebenprodukte soweit als möglich sinnvoll verwertet werden (z.B. zur Energiegewinnung in Biogasanlagen) und zu veranlassen, dass die Infrastruktur für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bereitgestellt und unterhalten wird. Das VABS betreibt hierfür eine eigene regionale Sammelstelle.

Das Veterinäramt überprüft regelmässig die aktuell bestehenden Entsorgungsbewilligungen aufgrund der bestehenden Gesetzgebung und erneuert diese bei Bedarf.

	Kanton BL	Kanton BS	Kanton AG	Total
2012	203'719	19'553	11'767	235'039
2013	194'541	17'170	12'246	223'957
2014	191'891	16'764	10'970	219'625
2015	195'357	15'848	9'270	220'475
2016	179'436	14'276	10'509	204'221
2017	174'264	12'416	8'501	195'181

Tab 3: Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Tierkadaver.

3. Seuchenbekämpfung im Kanton Basel-Stadt

Die Bekämpfungsmassnahmen können anhand der in Tabelle 2 aufgelisteten Krankheiten aufgezeigt werden.

3.1 Bienengesundheit

Faulbrut und Sauerbrut der Bienen sind hoch ansteckende bakterielle Krankheiten, die die Bienenbrut befallen. Die Krankheiten verlaufen zu Beginn meist langsam, breiten sich aber ab einem gewissen Stadium oft explosionsartig aus und können die Brut eines ganzen Volkes vernichten. Die Krankheiten kommen weltweit häufig vor und gehören in der Schweiz zu den zu bekämpfenden Seuchen.

In Basel-Stadt wurde 2016 in der Gemeinde Riehen ein Fall von Faulbrut festgestellt und aufgrund dieses Falles durch das Veterinäramt eine Sperre verfügt, welche die Gemeinden Riehen, Bettingen sowie das Kleinbasel und Basel-Ost umfasste. Im Frühjahr 2017 wurden die in der Sperrzone gelegenen Bienenstände nachuntersucht. Bei der Nachuntersuchung waren alle Bienenstände frei von Faulbrut.

Um eine weitere Bienenseuche handelt es sich beim Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*). Nachdem in Italien von diesem parasitisch lebenden Käfer befallene Bienenstände festgestellt wurden, hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen in beeindruckendem Tempo ein Überwachungsprogramm inklusive digitaler Meldewege (Webseite und App) für diesen Schädling erarbeitet, so dass ein allfälliger Eintrag in die Schweiz frühzeitig erkannt und entsprechende Bekämpfungsmassnahmen hätten ergriffen werden können. Zu diesem Zweck wurden Imker ausgewählt, welche in ihren Bienenständen spezielle Fallen aufgestellt haben, um so einen Befall mit diesen Käfern erkennen zu können. Basel-Stadt war mit fünf dieser sogenannten ‚Sentinel-Imker‘ vertreten. Schweizweit gab es 2017 glücklicherweise keinen Nachweis dieses Parasiten. Das Überwachungsprogramm ‚Apinella‘ wird auch 2018 fortgeführt.

3.2 Fuchsgesundheit

Füchse haben die Stadt seit langem erobert. Gartenlauben, Baustellen und andere Aufenthaltsorte werden von den Füchsen und ihrem Nachwuchs als Verstecke und Behausungen genutzt. Entsprechend eng gestaltet sich das Zusammenleben zwischen Fuchs, Mensch und dessen Haustiere wie Hunde und Katzen und entsprechend hoch ist das Risiko für Mensch und Tier von einer durch den Fuchs übertragbaren Erkrankung angesteckt zu werden.

Nebst Endoparasiten (Würmer), Bakterien und Viren (Staupeerreger) können auch Ektoparasiten wie die Erreger der Räude durch den Fuchs auf den Menschen und auf Haustiere übertragen werden. Im Berichtsjahr wurden insgesamt drei Füchse auf Krankheiten untersucht, die entweder den Menschen oder die Haustiere bedrohen können.

Tollwut und Staupe

Vier Tollwut- und Staupe Screeninguntersuchungen fielen allesamt negativ aus.

Fuchsbandwurm

Keiner der untersuchten vier Füchse war Träger des Fuchsbandwurmes (*Echinococcus multilocularis*). Hingegen konnte bei einem Löwenäffchen des Zoo Basel eine Infektion mit dem Fuchsbandwurm nachgewiesen werden.

Der Fuchsbandwurm kann indirekt über die Haustiere auch zu einer Gefahr für den Menschen werden. Katzen sind wenig empfänglich für den Fuchsbandwurm, Hunde hingegen sehr. Meist infizieren sich die Hunde durch Fuchskot, aber auch durch infizierte Mäuse - an denen sich wiederum auch die Füchse infizieren. Hunde sollten deshalb von der Mäusejagd abgehalten werden. Kommt ein Hund mit Fuchskot in Berührung, sollte dieser gründlich gewaschen werden (Gummihandschuhe verwenden).

Steckt sich ein Mensch mit diesem Parasit an, äussert sich die Infektion leider erst nach einer langen, symptomlosen Inkubationszeit von fünf bis 15 Jahren, meist mit Leberbeschwerden, das im Krankheitsbild dem eines bösartigen Tumors entspricht.

Bis vor kurzer Zeit lag die Sterberate in Zusammenhang mit der alveolären (bläschenartigen) Echinokokkose beim Menschen bei über 90%. Gezielte Aufklärung durch die Fachstellen, aber auch durch die Presse, hat dieses Risiko mittlerweile massiv reduziert.

3.3 Aviäre Influenza – Vogelgrippe

Nachdem die Schweiz einige Jahre von der Vogelgrippe verschont geblieben ist, kam es im Herbst 2016 zu einem erneuten Seuchenzug. Mit Beginn des Vogelzuges wurden Fälle der Aviären Influenza H5N8 in den östlichen und nördlichen Ländern Europas bei Wildvögeln festgestellt, im November konnte der Virus auch bei tot aufgefundenen Wasservögeln in der Bodenseeregion nachgewiesen werden. Aus diesem Grund wurden schweizweit, so auch in Basel-Stadt, Vorsichtsmassnahmen wie vor Wildvögeln geschützte Futter- und Tränkeplätze verfügt, welche die Geflügelhalter umzusetzen hatten. Im Gegensatz zu vielen Ländern Europas ist es in der Schweiz nicht zu Ausbrüchen in Geflügelhaltungen gekommen. Da aber weiterhin Wildvögel positiv auf Vogelgrippe untersucht wurden, mussten die Massnahmen bis Ende März 2017 verlängert werden.

Im Zuge dieses Seuchengeschehens liess das Veterinäramt Basel-Stadt 2017 noch zwei weitere Vögel auf aviäre Influenza untersuchen. Beide Untersuchungen verliefen negativ.

3.4 Diverse anzeigepflichtige Krankheiten

Bei verschiedenen Tierarten des Basler Zolli wurden meldepflichtige Erkrankungen diagnostiziert. Es handelte sich hierbei um fünf Fälle von Salmonellose bei Reptilien und ein Fall von Echinokokkose bei einem Löwenäffchen sowie zwei Campylobacter-Infektionen (Okapi und Gepard).

B2. Import / Export

Dr. Guido Vogel

Leiter Fachbereich Import / Export / Artenschutz

Für einen Grenzkanton sind Ein- und Ausreise etwas Alltägliches. Im tierischen Bereich betrifft dies die Ein- und Ausfuhr von lebenden Tieren und Waren tierischen Ursprungs und die Durchsetzung des Artenschutzabkommens. Hier lässt sich unterscheiden zwischen der meist problemlosen gewerblichen Nutzung und privaten Ein- oder Ausfuhren, bei welchen Unwissenheit über die Vorschriften oft das Problem sind.

1. CITES / Artenschutzabkommen

Die Tier- und Pflanzenpopulationen unserer Welt sollen durch eine nachhaltige Nutzung erhalten bleiben. Aus dieser Überlegung heraus ist im Jahre 1973 das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) entstanden.

Als Handel im Sinne von CITES gilt jeder Grenzübertritt mit CITES-Arten oder mit Waren, welche aus einer CITES-Art hergestellt sind. CITES-Arten dürfen nur dann international gehandelt oder verschoben werden, wenn das Ursprungsland die Ausfuhr mittels Artenschutzzeugnis bewilligt hat. Ausfuhrbewilligungen werden nur erteilt, wenn festgestellt worden ist, dass das Überleben der Art durch diese Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird. Somit können Ursprungsländer über die Nutzung ihrer Fauna und Flora selber entscheiden. Die Einfuhrländer unterstützen sie in ihren Bemühungen, in dem sie die Einhaltung der CITES-Vorschriften bei der Einfuhr überwachen und Einfuhrbewilligungen verlangen. Die durch CITES geschützten Arten werden je nach Gefährdungsgrad in drei Schutzstufen (so genannte Anhänge I bis III) eingeteilt.

Die Aus- und Einfuhr von lebenden Exemplaren oder deren Teile und Erzeugnisse nach Anhang I ist (mit Ausnahmen) entweder verboten oder nur mit Bewilligung möglich. Artgeschützte Tiere sind z. B. Schlangen wie Boa oder Python, Alligator- oder Pythonleder, rote und schwarze Korallen, alle Meeresschildkröten, viele der übrigen

Schildkröten, die meisten Papageien, alle Seepferdchen, Kaviar, Elfenbein, alle Wildkatzen und deren Felle, gewisse Riesenmuscheln, sowie auch gewisse Vogelspinnen und Skorpione. Artgeschützte Pflanzen sind z. B. brasilianisches Rosenholz, Palo santo und rotes Sandelholz.

Neben den geschützten Tieren sind fast alle Wildtiere einfuhrbewilligungs- und kontrollpflichtig. Viele ungeschützte Waren sind zudem kontrollpflichtig, auch wenn dafür keine Einfuhrbewilligungen notwendig sind.

In der Schweiz obliegen Artenschutzkontrollen dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) mit seinen Grenztierärzten und CITES-Kontrollleuren. In der Nordwestschweiz sind die Kontrollen per Mandat an das Kantonale Veterinäramt Basel-Stadt übertragen.

Das Veterinäramt hat im Rahmen dieses Mandats im Jahr 2017 anlässlich der Einfuhr insgesamt 4241 kontrollpflichtige Sendungen mit tierischen und 991 kontrollpflichtige Sendungen mit pflanzlichen Bestandteilen überprüft. Zudem wurden 67 Sendungen mit kontrollpflichtigen lebenden Tieren überprüft.

In 29 Fällen (20 im Vorjahr) hat die Artenschutzkontrollstelle des Veterinäramtes Basel-Stadt Massnahmen verfügt. Mögliche Massnahmen sind in erster Linie die Beschlagnahme oder die Einziehung.

Kontrollpflichtige Sendungen	2014	2015	2016	2017
- lebende Tiere	117	130	104	67
- tierische Bestandteile	3'225	3'154	3405	4241
- pflanzliche Bestandteile	50	58	61	991
Anzahl Kontrollen:	3'392	3'342	3570	5299
- davon Massnahmen	35	35	20	29
- in Prozent	1.03%	1.04%	0.56%	0.55%

Tab. 4 : Anzahl von Artenschutzkontrollen 2017

CITES Artenschutzabkommen

CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora), auch bekannt als Washingtoner Artenschutzabkommen, ist eine von weltweit 172 Staaten unterzeichnete Handelskonvention, welche

die Erhaltung und eine nachhaltige Nutzung der Tier und Pflanzenpopulationen unserer Welt zum Ziel hat und welche gegenwärtig rund 5'000 Tierarten und 28'000 Pflanzenarten betrifft. Tier- und Pflanzenarten sollen nur in dem Masse gehandelt werden, wie dies ihre natürlichen Bestände erlauben. Ein nachhaltiger, geregelter Handel ist oft eine effizientere Schutzmassnahme als ein absolutes Handelsverbot.

Weitere Informationen: www.cites.org



2. Ausfuhr von lebenden Tieren (und Waren)

So wie die Schweiz, definiert jedes Land seine eigenen Einfuhrbedingungen für lebende Tiere mit dem Ziel, die landeseigene Tierpopulation bestmöglich zu schützen. Diese Bedingungen können zuweilen sehr komplex und verschieden von denjenigen der Schweiz und der EU sein. Zwischen der EU und der Schweiz besteht eine Gleichwertigkeit im Bereich Tiergesundheit.

Pardesweise sind hinsichtlich komplexer Einfuhrbedingungen gerade diejenigen Länder (Drittländer) sehr anspruchsvoll, deren Tiergesundheitsstatus mangelhaft ist. Vor allem betreffen die Erschwernisse den Wildwuchs hinsichtlich der eingeforderten Dokumentationen (Gesundheitszeugnisse).

Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte des Veterinäramts stellen für die zur Ausfuhr bestimmten Sendungen amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse aus, kontrollieren die Tiere vor dem Versand auf deren Gesundheitszustand, überprüfen deren Transportfähigkeit sowie die Transportbehältnisse und Transportmittel hinsichtlich Tierschutz und Seuchenprävention.

3. Einfuhr von lebenden Tieren (und Waren)

Unter Beachtung und Durchsetzung der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung und der eidgenössischen Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten soll die Einschleppung von Tierseuchen verhindert werden. Das Veterinäramt hat im Jahr 2017 bei drei (2016: vier) Einfuhren von Wiederkäuern eine vierwöchige Quarantäne verfügt und die Einhaltung der Quarantänevorschriften vor Ort überprüft.

Risiko Tollwutvirus

In gewissen osteuropäischen und nordafrikanischen Staaten besteht ein nicht unerhebliches Risiko sich mit dem Tollwutvirus anzustecken. Deshalb müssen Hunde und Katzen aus solchen Ländern bei der Einfuhr in die Schweiz über den gesetzlich vorgeschriebenen Tollwutschutz verfügen. Dies, damit Menschen und Tiere in der Schweiz vor der tödlichen Krankheit geschützt bleiben und der günstige internationale Seuchenfrei-Status der Schweiz beibehalten werden kann.

Dabei genügt es nicht, die betreffenden Tiere vor der Einfuhr korrekt gegen Tollwut zu impfen. Es muss zusätzlich und nachweislich im Herkunftsland einen Monat nach der Impfung eine Blutuntersuchung mit genügendem Ergebnis (Titer) in einem vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Labor durchgeführt werden. Erst nach einer weiteren Wartefrist von drei Monaten ist eine legale Einfuhr schliesslich möglich. Hunde oder Katzen aus solchen Ländern benötigen zudem eine Einfuhrbewilligung des BLV, falls sie auf direktem Weg über einen Flughafen in die Schweiz eingeführt werden. Falls die Tiere auf dem Landweg indirekt via ein anderes EU- Land in die Schweiz eingeführt werden, entfällt zwar die Bewilligungspflicht, die Tiere müssen aber trotzdem die restlichen, oben erwähnten Vorgaben vollumfänglich erfüllen.

Erhält das kantonale Veterinäramt Kenntnis über die Haltung solcher Tiere, erfolgt eine Abklärung des Sachverhalts und aus Sicherheitsgründen nötigenfalls eine Rückweisung ins Herkunftsland via Flugzeug auf Kosten des Einführers bzw. Halters oder gar die Euthanasie.

Haustiere aus dem Ausland

Eng verknüpft mit der Fragestellung des Tollwutsschutzes ist der Handel mit Hunden oder anderen Tieren aus dem Ausland. Das Veterinäramt hat in Zusammenhang mit Verdacht auf nonkonforme Einfuhr von Hunden oder Katzen in die Schweiz in 40 Fällen (Vorjahr 25) Abklärungen vornehmen müssen. Im Jahre 2017 erfolgten bei 29 Verdachtsfällen über illegale Einfuhr aus einem Tollwutrisikoland vertiefte Abklärungen. Dabei mussten 6 Tiere euthanasiert werden, weil die Verursacher die Rückführungskosten nicht tragen wollten. 5 Tiere konnten erfolgreich ins Herkunftsland zurückgeschafft werden.

Drittlandwaren über den Euroairport

Laut Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten dürfen grenztierärztlich kontrollpflichtige Produkte nur über die im Landwirtschaftsabkommen mit der EU aufgeführten Grenzkontrollstellen eingeführt werden. Der Euro Airport Basel ist im Gegensatz zu den Flughäfen Zürich und Genf nicht im Abkommen aufgeführt. Somit sind entsprechende Einfuhrversuche illegal. Die Zollbehörden am Euroairport Basel melden derartige Einfuhrversuche oder erfolgte Einfuhren dem Veterinäramt, welches dann den Importeur an die Staatsanwaltschaft verweisen muss.

Einfuhr - der Trend bei Hunden

Im Kanton Basel-Stadt stammen mind. 45% der jedes Jahr neu angemeldeten Hunde aus dem Ausland. Dieser Trend setzt sich mit der laufend zunehmender Mobilität innerhalb Europas fort. Seit dem Jahr 2008 verzeichnet das Veterinäramt Basel-Stadt eine markante Zunahme von aus dem Ausland eingeführten Hunden, was mehrheitlich auf den intensivierten Tierhandel über das Internet zurückzuführen sein dürfte.

Bei der Einfuhr von Hunden ist zu beachten, dass es sich immer um eine sogenannte gewerbliche Einfuhr handelt, wenn Tiere zum Zweck der Weitergabe in die Schweiz gebracht werden. Leider wird der Grundsatz, dass Gewerbsmässigkeit auch dann vorliegt, wenn es sich "nur" um einen einzigen Hund zwecks Weitergabe handelt, häufig nicht beachtet. Ob dabei ein Gewinn erzielt wird oder nicht, ist unerheblich. Auch ist es irrelevant, wenn die Einfuhr aus vermeintlich tierschützerischen Gründen erfolgte (z.B. Hunde aus Auffangstationen im Ausland). Bei der Einfuhr müssen neben korrektem Tollwutschutz zwingend weitere Bedingungen erfüllt sein, damit die gewerbliche Einfuhr legal erfolgen kann.

Liegen die entsprechenden Dokumente nicht vor, können die Tiere aus Gründen des Gesundheitsschutzes längere Zeit zurückgehalten oder eingezogen werden.

Zu den Themen der Hundefachstelle gehören die Haltung im Allgemeinen inklusive den potentiell gefährlichen Hunden (pgH) und allen in diesem Zusammenhang stehenden Massnahmen. Daneben fallen aber auch der Sachkundenachweis (SKN), der offiziell auf 1.1.2017 abgeschafft wurde und Präventionskurse für Kinder in diesen Bereich. Allen Themen gemein ist, dass sie sich um den Gesundheitsschutz drehen - sowohl beim Menschen als auch beim Tier.

B3. Tierversuche

Dr. Walter Zeller,

Leiter Fachbereich Tierversuche

Das Engagement der schweizerischen Veterinärbehörden in Bezug auf Tierversuche orientiert sich an der Erkenntnis, dass der Mensch einerseits auf wissenschaftliche Untersuchungen an Tieren nicht verzichten kann, während ihm andererseits der ethische Grundsatz der Ehrfurcht vor dem Leben“ und der Achtung der „Würde der Kreatur“ den Schutz der Tiere gebietet.

1. Tierversuche

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 429 Gesuche für Tierversuche beurteilt. Es erfolgten 349 Rückfragen. Beurteilt wurden 61 neue Gesuche, 119 Fortsetzungsgesuche sowie 249 Ergänzungsgesuche. 2017 fanden im Beisein von Mitgliedern der Tierversuchskommission 21 Inspektionen von Tierversuchen und der Haltung von Versuchstieren statt. Die Inspektionen ergaben befriedigende Ergebnisse oder lediglich geringfügige Beanstandungen. Die detaillierten Zahlen zu den eingesetzten Tieren für das Jahr 2017 liegen erst Mitte 2018 vor. Im Kanton Basel-Stadt wurden im Jahr 2016 144'346 Tiere in Tierversuchen eingesetzt. Das sind 7'351 Tiere weniger als im Vorjahr.

Mit einem Anteil von mehr als 98 Prozent war die Gruppe der Labornagetiere (Mäuse, Ratten, Hamster, Gerbils und Meerschweinchen) am stärksten vertreten. In abnehmender Reihenfolge wurden Fische, Primaten, Minipigs, Kaninchen, Amphibien, Hunde und Krebse verwendet. Die Zahl der eingesetzten Primaten nahm um 17 Tiere zu (insgesamt 137 Affen). Bei der Durchführung der Tierversuche waren 4'171 Tiere (2,9 Prozent aller eingesetzten Versuchstiere) einer schweren Belastung ausgesetzt. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 156 Tie-

re. Die Anzahl der Tiere mit einer mittleren Belastung stieg um 76 Tiere (55'364 Tiere oder 38,4 Prozent der insgesamt eingesetzten Tiere). Die restlichen 84'811 Tiere wurden wenig oder gar nicht belastet (Siehe Tabelle 7).

Tierart	Anwendungsbereiche								Total
	angewandte Forschung	Grundlagenforschung	Krankheitsdiagnostik	Lehre	Unbedenklichkeitsprüfungen	anderer Zusammenhang	Davon ohne Belastung	Davon mit schwerer Belastung	
Mäuse	54'259	69'191	0	511	546	0	36'937	3'707	124'507
Ratten	14'538	1'610	113	315	1'115	0	3'743	445	17'691
Fische	0	859	0	0	360	233	944	0	1'452
Hamster	89	0	86	0	0	0	65	2	175
Primaten	130	0	0	0	7	0	53	0	137
Schweine	63	0	0	2	47	0	7	0	112
Kaninchen	67	12	0	2	0	0	3	0	81
Andere Nager	0	0	61	0	0	0	25	15	61
Amphibien, Reptilien	0	58	0	0	0	0	19	2	58
Hunde	37	0	0	1	0	0	5	0	38
Meerschweinchen	28	0	0	0	0	0	0	0	28
Wirbellose	0	0	0	0	0	0	6	0	6
Total	69'211	71'736	260	831	2'075	233	41'807	4'171	144'346

Tab. 5: Tierversuche 2016 im Kanton BS, Aufteilung über Anwendungsbereiche.
(Quelle: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV).

Belastung	2013	2014	2015	2016
Schwer	5'318	4'171	4'015	4'171
Mittel	52'407	47'579	55'288	55'364
Wenig	53'997	54'249	47'834	43'004
Keine	46'541	45'422	44'560	41'807
Total	158'263	151'421	151'697	144'346

Tab. 6: Tierversuche, Belastung der Versuchstiere 2013 - 2016. Die Zahlen für 2017 liegen erst Mitte des Folgejahres vor.

	SG 0	SG 1	SG 2	SG 3	Total
Mäuse	36'937	34'860	49'003	3'707	124'507
Ratten	3'743	7'403	6'100	445	17'691
Fische	944	410	98	0	1'452
Hamster	65	78	30	2	175
Primaten	53	68	16	0	137
Schweine	7	79	26	0	112
Kaninchen	3	66	12	0	81
Andere Nager	25	0	21	15	61
Amphibien, Reptilien	19	0	37	2	58
Hunde	5	12	21	0	38
Meerschweinchen	0	28	0	0	28
Wirbellose	6	0	0	0	6
Total	41'807	43'004	55'364	4'171	144'346
in Prozent	29.0	29.8	38.4	2.9	100.0

Tab. 7: Tierversuche, Belastung pro Tierart. Quelle: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV 2016.

2. Anerkennung des Fachpersonals für Tierversuche

Die fachgerechte und tierschonende Leitung und Durchführung von Tierversuchen kann nur durch entsprechend ausgebildetes Personal gewährleistet werden. Die Tierschutzgesetzgebung legt die Grundvoraussetzungen für eine Anerkennung des Personals und die Anforderungen an die Weiterbildung fest.

Das Veterinäramt anerkennt Personen mit entsprechendem Ausbildungsnachweis. Diese Anerkennung ist zwingende Voraussetzung für das Arbeiten mit Versuchstieren. Die Überprüfung der vorgeschriebenen Weiterbildung des anerkannten Fachpersonals erfolgt periodisch durch das Veterinäramt.

Im Jahr 2017 wurden 263 Personalentscheide durch das Veterinäramt im Bereich Tierversuche ausgesprochen.

B4. Tierschutz

Dr. Guido Vogel,

Leiter Fachbereich Tierschutz

Die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung gilt für Wirbeltiere (und für wenige Nichtwirbeltiere) und enthält umfangreichen Vorgaben z. B. über Abmessungen und Ausstattung der Gehege, Beschäftigungsmöglichkeiten, Sozialkontakte, Auslauf und Gehegeklima. Für den Vollzug der Vorgaben ist im Kanton Basel-Stadt die Abteilung Tierschutz des Kantonalen Veterinäramtes zuständig. Die in den Gesetzestexten definierten Masse für Haltung, Umgang und Nutzung von Tieren sind lediglich Mindestmasse. Die Gesetzestexte markieren somit lediglich den Grenzbereich zur Tierquälerei und sind kein Massstab für eine vorbildliche Tierhaltung. Das Veterinäramt überprüft bei Tierhaltungen die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, verzeigt tierquälereische Tierhaltungen an die Staatsanwaltschaft und berät bei Tierhaltungsfragen.

1. Heimtiere

Heimtiere sind laut Tierschutzgesetzgebung definiert als Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind.

Anders gesagt sind Heimtiere alle nicht frei lebenden Tiere, außer sie sind Nutztiere oder Versuchstiere.

Wichtig dabei ist folgendes: Wenn jemand z. B. ein Frettchen, das als Wildtier gilt, in der Wohnung halten will, muss er sowohl die gesetzlichen Vorgaben über Wildtiere als auch die gesetzlichen Vorgaben über Heimtiere erfüllen

2. Haltung von Wild- und gefährlichen Tieren

Das private Halten von Wildtieren, die in Artikel 89 der eidgenössischen Tierschutzverordnung namentlich bezeichnet sind (z.B. Frettchen, Aras, Chamäleons oder diverse Riesen- und Giftschlangen), bedarf einer kantonalen Haltebewilligung. Zudem werden die ebenfalls bewilligungspflichtigen gewerbsmässigen Wildtierhaltungen regelmässigen Kontrollen unterzogen. Das kantonale "Reglement betreffend das Halten gefährlicher Tiere" regelt die Haltung von Tieren, die für das Leben oder die Gesundheit des Menschen eine ernsthafte Bedrohung darstellen können. Dazu zählen unter anderem Grosskatzen, Warane, Giftschlangen, Spinnen und Skorpione. Die Prüfung der Sicherheitsaspekte dieser Tierhaltungen wird durch die Kantonspolizei gewährleistet. Die Prüfung der tierschutzrelevanten Belange sowie die Ausstellung der Bewilligungen obliegen dem Veterinäramt. Potenziell gefährliche Hunde hingegen werden separat erfasst. In der Statistik zeigen sich keine nennenswerten Veränderungen.

3. Bewilligungen, Zoofachhandel, Baugesuche

14 (2016: 15) Bewilligungen für Ausstellungen, Veranstaltungen oder Werbung mit Tieren sind mit entsprechenden Auflagen durch das Veterinäramt erteilt worden.

Es fanden sechs routinemässige Kontrollen im Zoofachhandel statt, im Vorjahr waren es sieben.

Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens überprüft das Veterinäramt, ob die Projekte dem Tierschutzgesetz, dem Lebensmittel- oder dem Tierseuchenrecht genügen.

Im Jahr 2017 wurden acht (2016 sechs) Baugesuche bearbeitet.

Jahr	2014	2015	2016	2017
Laufende Wildtierhaltebewilligungen privat	14	15	16	13
Laufende Wildtierhaltebewilligungen gewerblich	4	4	6	4
Laufende Bewilligungen für das Halten gefährlicher Tiere (ohne Hunde)	20	18	16	14
Bewilligungen für Ausstellungen, Veranstaltungen oder Werbung mit Tieren	17	19	15	14
Bewilligungen für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren	0	0	1	1
Total Bewilligungen Tiere	55	56	54	46
Zoofachhandel/Routine- und Nachkontrollen	7	7	7	6
Baugesuche/ Nutzungsbewilligungen Allmend	7	5	6	8

Tab. 8 Überblick Bewilligungen und weitere administrative Dokumente, Für die Statistik betreffend potentiell gefährlicher Hunde siehe unter B5. Hundefachstelle.

4. Tierschutzfälle privat

Heimtierhaltungen werden vom Veterinäramt üblicherweise auf Grund von Verdachtsmeldungen aus der Bevölkerung, der Tierschutzorganisationen, anderer Behörden oder der Polizei kontrolliert. Nicht selten sind diese Tierschutzmeldungen von Emotionen geprägt und nicht selten befinden sich die Mitarbeitenden des Veterinäramtes in einem immer grösser werdenden Spannungsfeld zwischen Erwartungen und Ablehnung: Die einen möchten den Tierschutz mit allen Mitteln und darüber hinaus umgesetzt wissen. Andere, meist Betroffene, kritisieren, wenn das Veterinäramt aufgrund von Hinweisen über mögliche Missstände aktiv wird und Massnahmen zum Wohle der Tiere prüft respektive ergreift. Aufgrund von Mitteilungen über vermeintliche Tierschutzfälle dürfen Augenscheine vor Ort durchgeführt werden, um den Sachverhalt verifizieren zu können. Artikel 39 des eidg. Tierschutzgesetzes er-

laubt dabei der Behörde in ihrer Funktion als gerichtliche Polizei ausdrücklich das Zutrittsrecht zu Tieren, die in Wohnungen, Grundstücken etc. gehalten werden. Bei der Abklärung des gemeldeten Sachverhaltes ist das Veterinäramt dazu verpflichtet, eine objektive und unvoreingenommene Beurteilung der Situation vor Ort vorzunehmen und gestützt auf die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung die allenfalls nötigen Massnahmen zu veranlassen. Bei Bedarf werden Tierhaltungen auch einer Nachkontrolle unterzogen.

Jahr	2014	2015	2016	2017
Bearbeitete Tierschutzfälle (ohne Schlachthof)	123	100	113	127
- davon Verwaltungsverfahren im Bereich Tierschutz	3	7	6	10
- davon Strafverfahren / Überweisung mit Antrag (ohne SKN)	9	3	4	3

Tab. 9: Tierschutzfälle privat (ohne Einbezug des Schlachthofs).

B5. Hundefachstelle

Dr. Guido Vogel

Leiter Hundefachstelle

Zu den Themen der Hundefachstelle gehören die Haltung von Hunden im Allgemeinen inklusive den potentiell gefährlichen Hunden (pgH) und allen in diesem Zusammenhang stehenden Massnahmen. Daneben fallen in diese Abteilung aber auch Präventionsmassnahmen wie z. B. die Präventionskurse für Kinder. Allen Themen gemein ist, dass sie sich um den Gesundheitsschutz drehen - sowohl beim Menschen als auch beim Tier.

1. Allgemeines

Die Hundefachstelle des Veterinäramtes Basel-Stadt ist mit dem Vollzug des kantonalen Hundegesetzes, der kantonalen Hundeverordnung, des kantonalen Hundereglements und mit dem Vollzug diverser eidgenössischer Gesetzes- und Verordnungsartikel beauftragt. Ferner führt sie die Hundekontrolle für alle im Kanton Basel-Stadt gemeldeten Hunde und erhebt die kantonale Hundesteuer. Zweck der Basler Hundegesetzgebung ist die Festlegung der Voraussetzungen, unter welchen Hunde, insbesondere auch potenziell gefährliche Hunde, im Kanton angeschafft, gehalten und ausgeführt werden dürfen. Alle diese gesetzlichen Vorgaben und ein konsequenter Vollzug durch das Veterinäramt und durch die Kantonspolizei fördern das sichere und verantwortungsbewusste Anschaffen, Halten und Ausführen von Hunden. Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt ist somit weitgehend vor tatsächlich gefährlichen Hunden geschützt.

Der Trend in Zahlen

Die Gesamtzahl der auf Kantonsgebiet gehaltenen Hunde hat gegenüber dem Vorjahr leicht zugenommen: 4'932 Hunde; (Vorjahr 4'817). Die Gesamtzahl an bewilligten Hunden (pgH) ist leicht rückläufig. Im Berichtsjahr wurden auf Kantonsgebiet 29

pgH Hunde (Vorjahr 33) gehalten. Im Jahr 2017 gab es sechs Neubewilligungen (2017 fünf Hunde). Der Rückgang in der Nachfrage nach den bewilligungspflichtigen Rassen ist unter anderem auf die restriktiven Massnahmen der vergangenen Jahre zurückzuführen, welche zur erwünschten Regulierung und Verbesserung der öffentlichen Sicherheit beigetragen haben, allerdings ohne einzelne Rassen hierfür verbieten zu müssen. Die in Basel-Stadt verbliebenen, bewilligten potenziell gefährlichen Hunde sind denn auch nicht auffälliger als andere, nicht gelistete Hunde.

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Hundebestand	4'927	4'944	4'859	4'785	4'818	4'783	4'817	4932
- davon Potentiell gefährliche Hunde (pgH)	98	60	52	45	39	34	33	29
- davon als auffällige Hunde			99	93	92	87	100	105

Tab. 10: Hundebestand und Anzahl potentiell gefährlicher Hunde

	-davon Bisse an Menschen ab Alter 10 Jahre	-davon Bisse an Menschen jünger als 10 Jahre	- davon gebissene Hunde	Verletzungen an Mensch und Hund
2012	37	8	32	77
2013	27	5	44	76
2014	30	5	34	69
2015	35	7	30	72
2016	47	7	28	82
2017	47	5	33	85

Tab. 11: Auffällige Hunde, Verletzungen durch Hundebisse Total siehe Tabelle 12.

1.1 Meldungen über auffällige Hunde

Das wichtigste Instrument zur Überwachung von auffälligen Hunden ist die Meldepflicht von Fachleuten (Ärzten, Tierärzten, Polizei- und Zollorganen und Hundeausbildende). Die Meldepflicht über auffällige Hunde besteht seit dem 1. Mai 2006. Gemeldet werden müssen Hundebissverletzungen oder die Kenntnis von aggressivem Hundeverhalten. Zudem darf jede Person melden, wenn der Eindruck vorhanden ist, dass ein Hund auffällig ist. Das Veterinäramt klärt die Meldungen anschliessend ab und verfügt bei tatsächlich auffälligen Hunden Massnahmen.

Ärztinnen und Ärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte melden schwere Bissverletzungen in den meisten Fällen. Eher selten wird aggressives Hundeverhalten gemeldet. Eine Studie des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV (vormals Bundesamt für Veterinärwesen BVET) über die Meldedisziplin von Ärztinnen und Ärzten bzw. von Tierärztinnen und Tierärzten aus dem Jahre 2011 gab Hinweise darauf, dass die beiden Berufsgruppen ihrer Meldepflicht insbesondere bei Bagatellfällen nur teilweise nachkommen. Dies im Gegensatz zur Meldung über schwerwiegende Hundebissverletzungen. Die Schwankung der Jahresfallzahlen wird somit von den in variabler Häufigkeit gemeldeten Bagatellfällen beeinflusst.

Die Tabelle 12 zeigt die beim Veterinäramt eingegangene und bearbeitete Anzahl an Meldungen über auffällige Hunde und deren Unterteilung in unterschiedliche Arten von Vorfällen. Die Zahlen seit Einführung der Meldepflicht im Jahr 2006 bewegen sich auf ähnlichem aber dennoch insgesamt rückläufigem Niveau. Das Veterinäramt stellt bei den gravierenden Vorfällen (Mehrfachbisse, Muskelrisse, Muskelabrisse, Knochenbrüche und tödlich verletzte Tiere) von Jahr zu Jahr grundsätzlich eine eher rückläufige Tendenz fest.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Als möglicherweise auffällig gemeldete Hunde (Total)	99	93	92	87	100	105
- davon als evt. aggressiv gemeldete	22	17	23	15	18	20
- davon gravierende Verletzungen	19	22	15	17	15	15
- davon tödlich verletzte Tiere	1	0	2	0	1	1

Tab. 12: Auffällige Hunde.

1.2 Massnahmen des Veterinäramts bei Meldungen

Die Hundegesetzgebung ermöglicht bei tatsächlich auffälligen Hunden und/oder bei deren Halterin oder Halter eine ganze Palette von Massnahmen, die bei Bedarf vom Veterinäramt einzeln oder kumulativ angewendet werden können. Die Tabelle 13 zeigt die Anzahl und die Art der vom Veterinäramt angeordneten Massnahmen.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Keine weiteren Massnahmen*	34	40	46	60	50	60
Verhaltenstest	19	11	8	6	12	12
Verwarnung	42	53	34	21	34	28
Erziehungskurs	5	1	1	1	2	1
Leinen- und oder Maulkorbzwang	9	5	4	5	1	4
Kantonsverbot oder Einziehung	2	4	2	1	3	5
Euthanasie	1	0	0	1	2	2
Verbot Haltung, Zucht, Ausführen, Handel	1	0	1	0	0	2
Diverse**	4	1	2	1	1	3

Tab. 13: Massnahmen bei auffälligen Hunden, über die Jahre hinweg. Achtung: Da Mehrfachmassnahmen möglich sind, kann die Summation über Kategorien die in Tab. 12 angegebene Anzahl „als auffällig gemeldeter Hunde“ übersteigen. *da nicht erforderlich oder da keine zusätzlichen Abklärungen möglich (weil z. B. Beschuldigter unbekannt ist), **Entzug der Bewilligung zur Haltung eines potenziell gefährlichen Hundes, Einschränkung der Personen, welche den Hund ausführen dürfen, Verzeigungen, Haltizwang (Halti ist eine Marke für Hundehalter)

2. Verzeigungen

Verzeigungen, die gemäss der seit 2011 geltenden Strafprozessordnung „Überweisungen mit Antrag“ genannt werden, wurden von der Hundekontrolle unter anderem in den Kategorien „Nichtbezahlen der Hundesteuer“ und „Nichtanmelden eines Hundes“ bzw. „Nicht fristgerechtes Abmelden eines Hundes“ gemacht.

Im Jahr 2017 mussten 101 (Vorjahr 112) Hundehalter/-innen wegen Nichtbezahlens der Hundesteuer verzeigt werden. Neu werden auch das Nichtanmelden und das Nicht-fristgerechte Abmelden aufgelistet

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
Überweisungen mit Antrag (=Verzeigung)	301	182	226	112	111
- Nichtbezahlen der Hundesteuer	245	111	116	112	101
- Nichtanmelden eines Hundes*					6
- Nicht fristgerechtes Abmelden eines Hundes*					4

Tab. 14: Verzeigungen, * neu dokumentiert ab 2017

3. Präventionskurs Kind & Hund

In dem vom Veterinäramt seit dem Jahr 2006 angebotenen Präventionskurs „Kind & Hund“ erlernen Kindergartenkinder einige elementare Regeln, wie sie sich in Alltagssituationen gegenüber Hunden verhalten sollen. Seit Sommer 2009 sind die Kurse in den Basler Kindergärten obligatorisch.

„Kind & Hund“ hat zum Ziel, jedem Kindergartenkind mindestens einmal während seiner zweijährigen Kindergartenzeit Verhaltensregeln stufengerecht beizubringen, damit das Risiko durch Hunde gebissen zu werden, vermindert werden kann. Dafür steht dem Veterinäramt ein Ausbildungsteam von fachlich und pädagogisch ausgebildeten Instruktorinnen mit speziell für diese Aufgabe ausgebildeten Hunden zur Verfügung. Im Jahr 2017 haben 89 (2016: 92) Kindergartenklassen den Grundkurs „Kind & Hund“ beim Veterinäramt besucht und 48 (64) Klassen wurden im Rahmen des neu eingeführten Ergänzungskurses im Kindergarten besucht. Rückmeldungen belegen, dass der Kurs von den Kindern, von deren Eltern und von den Kindergartenlehrpersonen als sinnvoll, als sehr lehrreich und mehrheitlich als nachhaltig beurteilt wird.

Kurzfilm Du & Hund: Auf unserer Homepage unter www.veterinaeramt.bs.ch oder unter <https://vimeo.com/131646122> ist unser Kurzfilm „Du & Hund“ zu finden. Er veranschaulicht in kindgerechter Form die Kursinhalte des Grundkurses und steht in verschiedenen Sprachen zur Verfügung. Empfehlenswert ist, wenn sich Erwachsene den Kurzfilm zusammen mit Kindern in deren Sprache anzuschauen.

B6. Fleischkontrolle im Schlachthof

Dr. Serafin Blumer,
Leiter Lebensmittelsicherheit

Die Fleischkontrolle im Schlachthof beinhaltet die Untersuchungen der zu schlachtenden Tiere nach Seuchen- und Tierschutzkriterien, die Untersuchung der Schlachttierkörper und deren zugehörigen Organe sowie eine Reihe weiterer Untersuchungen nach spezifischen Krankheiten.

1. Schlachtzahlen

Das Schlachtjahr 2017 präsentierte sich im Schlachthof Basel (BELL AG) mit einem Schlachtvolumen von 664'237 Tieren (- 3.3 %) zum ersten Mal seit langem mit einem leichten Abwärtstrend im Vergleich zum Vorjahr. Dieser Abwärtstrend ist auch durch die Sistierung der Schafschlachtungen am Standort Basel im Jahr 2017 zu erklären.

2. Beanstandungen

2.1 Schlachttieruntersuchungen

Die Schlachttieruntersuchung dient dazu, die zu schlachtenden Tiere einer allgemeinen Gesundheitsuntersuchung im Lebendzustand zu unterziehen, tierschutzrelevante Mängel festzustellen sowie die Identität der Tiere mit den zugehörigen Begleitdokumenten abzugleichen (Nämlichkeitsprüfung). Letzteres gehört zu den tierseuchenpolizeilichen Kontrollmassnahmen hinsichtlich der Überwachung des Tierverkehrs insbesondere von Klautentieren. Zusätzlich wird anlässlich der Eingangskontrolle überprüft, ob die Tierbesitzer auf den Begleitdokumenten medikamentelle Behandlungen vermerkt haben, die eine Einhaltung von möglichen Absetzfristen erfordern. Die gezielte Suche bei einem konkreten Verdacht auf Nichteinhaltung der Melde-

pflicht, z.B. bei Tierarzneimitteln, schliesst sich allerdings erst nach der Schlachtung im Rahmen der Fleischuntersuchung an. Übersichtsuntersuchungen zu verschiedenen Wirkstoffen werden im Auftrag des Bundes das ganze Jahr hindurch durchgeführt (siehe auch Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes).

Im Allgemeinen können einige anzeigepflichtige oder ansteckende Erkrankungen durch die Schlachtieruntersuchung frühzeitig entdeckt werden. Dazu gehören hoch ansteckende Tierseuchen, aber auch gewisse Erkrankungen mit zoonotischer Charakteristik. Bei diesen Erkrankungen stehen aber nicht die Schlachtung, sondern die Tötung und Entsorgung der Kadaver ausserhalb der Schlachthanlage im Vordergrund. Alle verendeten oder aus Krankheitsgründen getöteten Tiere werden gesondert entsorgt und gelangen nicht in die Lebensmittelkette.

Grund	2014	2015	2016	2017
Herkunftsverschmutzung	30	72	49	21
Unvollständige Begleitdokumente	16	16	13	23
adspektorisch sichtbare, nicht deklarierte Mängel	24	40	32	32
Schäden aufgrund von Haltungsmängeln	25	84	58	39
davon Meldung an Veterinärämter oder Strafanzeige	23	22	7	4

Tab. 15: Beanstandungen aufgrund der Schlachtieruntersuchung.

2.2 Fleischuntersuchung

Das Schweizerische Lebensmittelgesetz regelt detailliert, wann ein Schlachttierkörper oder Teile davon (Organe) genussuntauglich und unter amtlicher Aufsicht zu entsorgen sind.

Häufig sind es Einzeltiere, die als gesamthaft ungeniessbar konfisziert werden müssen. Beanstandungen von ganzen Tiergruppen aus demselben Herkunftsbetrieb sind oftmals die physisch sichtbar gewordenen Zeichen der heutigen Massentierhaltung oder Ausdruck von Faktorenkrankheiten.

Für gewisse Erkrankungen besteht eine gesetzliche Meldepflicht der amtlichen Fleischkontrolle gegenüber Bund und Herkunftskantonen. Tierschutz, Tiergesundheit und folglich die Lebensmittelsicherheit hängen eng voneinander ab. Schlecht gehaltene Tiere können keine qualitativ guten und sicheren Lebensmittel liefern. Wo erforderlich, orientiert die Fleischkontrolle die zuständigen Veterinärdienste deshalb auch ohne gesetzliche Meldepflicht über festgestellte Beobachtungen, damit der betreffende Herkunftsbestand vor Ort eingehender überprüft und gegebenenfalls Verbesserungsmassnahmen im Tierhaltungsbereich ergriffen werden können.

Bei den Schweinen überwogen mit 46% die Beanstandungen aufgrund von Abszessen, gefolgt von Entzündungen (35%) und der Zoonose Hautrotlauf (5%).

Jahr	2015		2016		2017	
	Total geschlachtet	Un-genießbar	Total geschlachtet	Un-genießbar	Total geschlachtet	Un-genießbar
Schweine	589'029	635	662'086	801	659'382	1'067
Rinder	212	0	208	0	205	0
Schafe	24'344	18	24'816	21	4'785	5
Ziegen	24	0	6	0	0	0
Gesamt	613'609	653	687'116	822	664'372	1'072

Tab. 16: Schlachtzahlen, nach Arten und Ungenießbarkeit.

3. Spezifische Untersuchungen

3.1 Trichinenuntersuchung

Die Untersuchung sämtlicher geschlachteter Schweine, Wildschweine und Pferde auf das Vorhandensein von Trichinen ist gesetzlich vorgeschrieben. Neben den hauseigenen, d.h. in Basel geschlachteten Schweinen werden auch Proben von bejagten Wildschweinen in den umliegenden Kantonen und aus dem Ausland sowie Pferdeproben aus kleineren Metzgereien untersucht. Diese intramuskulär lokalisierten Parasiten stellen für den Menschen eine erhebliche Gesundheitsgefahr nach entsprechender Infektion dar. Positive Trichinenproben ziehen daher die Beschlagnahme des gesamten betreffenden Schlachttierkörpers nach sich.

Das Trichinenlabor untersuchte im Jahr 2017 insgesamt 659'382 Schweine aus dem Schlachthof Basel und sowie 213 Pferdeproben aus dem Schlachthof Cheseaux. Das Labor untersuchte auch 78 Pferdeproben von kleineren Metzgereien und 343 von Jägern eingesandte Wildschweinproben aus den umliegenden Kantonen (BL, SO, AG) sowie 58 aus dem Ausland. Sämtliche Proben waren negativ.

3.2 Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes

Die Überwachung und Dokumentation der Gesundheit unserer schweizerischen Nutztierbestände stellt einen wichtigen Bestandteil für die Unterstützung des Handels von Tieren und tierischen Produkten mit dem Ausland dar. Der Schlachthof Basel ist aufgrund des grossen Einzugsgebietes und dank der enormen Tierzahlen, die hierhin angeliefert werden ein idealer Ort, um Datenmaterial für den Nachweis der Seuchenfreiheit in unserem Land zu gewinnen. Entsprechend intensiv wird der Schlachthof Basel vom Bund jährlich mit Stichprobenuntersuchungen aller Art ein-

gedeckt. Im Jahr 2017 wurden 2'040 Proben für die Untersuchung auf PRRS (porcine reproductive and respiratory syndrome virus) und auf die Aujeszky'sche Krankheit beim Schwein genommen.

3.3 Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen

Oftmals sind die Gründe für Rückstände nicht in einer absichtlich verheimlichten Medikamentenverabreichung und vorsätzlichen Nichteinhaltung von Absetzfristen zu suchen. So zählen überwiegend Fehldosierungen von Medikamenten (zumeist Überdosierung), herabgesetzte Organfunktionen bzw. ein verlangsamter Stoffwechsel bei alten und kranken Tieren, die die physiologische Ausscheidung eines Medikamentes verzögern zu den häufigsten Ursachen von positiven Befunden. Auch ungenügend gereinigte Fütterungsanlagen, in denen zuvor Medizinalfutter verabreicht wurde, können unbeabsichtigte Kontaminationsquellen darstellen.

Im Berichtsjahr wurden 313 Proben untersucht, es konnten erfreulicherweise keine Medikamente oder Fremdstoffe nachgewiesen werden.

3.4 Enzootische Pneumonie bei Schlachtschweinen

Mykoplasmen können die Lungen von Schweinen befallen und die sog. Enzootische Pneumonie (EP) verursachen. EP gilt in der Schweiz als getilgt. Im Rahmen der EP und APP-Überwachung (Actinobacillose der Schweine) werden aber immer wieder Tiergruppen mit verdächtigen Lungenveränderungen festgestellt und die betreffenden Haltungsbetriebe den Herkunftskantonen gemeldet. Zudem werden im Bedarfsfall oder gemäss Auftrag der Kantone und/oder des Schweinegesundheitsdienstes SGD Lungenproben zur Untersuchung erhoben. Die Lungenuntersuchungen im Schlachthof sind ein wichtiger Faktor für die Beurteilung von verdächtigen Schweineherden in sanierten Schweinemast und -zuchtbetrieben hinsichtlich des möglichen Wiederaufflammens von EP. Im Jahr 2017 wurden im Auftrag des SGD 7 Schlachtkontrollen durchgeführt.

4. Tierschutz im Schlachthof

Nebst der lebensmittelrechtlichen Beurteilung gilt es auch aus tierschützerischen Gründen zu überprüfen, ob die Schlachttiere Zeit ihres Lebens artgerecht gehalten wurden, soweit dies im Schlachthof beurteilbar ist.

Im Zweifel wird das Veterinäramt des Herkunftskantons der Tiere benachrichtigt, damit dieses eine Tierschutzkontrolle vor Ort vornehmen kann.

Eine Anpassung bei der Vollzugspraxis für das Vorgehen bei rechtlichen Verstössen wurde Ende 2014 begonnen. Seither werden im Schlachthof festgestellte Straftatbestände wieder direkt an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt überwiesen. Parallel dazu erfolgt eine Meldung an den Herkunftskanton. Die Fleischkontrollorgane des Schlachthofs Basel überweisen hierfür jeweils umfangreiches Daten- und Beweismaterial. Im Falle von kleineren Verstössen wird lediglich eine Meldung an den Herkunftskanton gemacht.

Ebenso wichtig für die Erzeugung sicherer Lebensmittel tierischer Herkunft ist der Umgang mit den Tieren auf dem Transport und im Schlachthof, vom Ausladen und Treiben der Tiere zum Stall und zur Betäubungsbucht sowie die Betäubung und Tötung der Tiere selbst. Unsere amtlichen Tierärzte der Fleischkontrolle haben von Beginn weg bis zum Ende der Schlachtung zwingend im Schlachthof anwesend zu sein. So ist sichergestellt, dass der gesamte geschilderte Ablauf täglich engmaschig begleitet werden kann.

Die Funktionstüchtigkeit der Betäubungsanlagen und -geräte sowie der eigentliche Betäubungsvorgang werden während den Schlachtungen regelmässig kontrolliert, die Befunde hierzu schriftlich dokumentiert. Da der Schlachtbetrieb aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu diesem Zweck nur gut ausgebildete und regelmässig geschulte Mitarbeiter einsetzt, konnte dem Schlachtbetrieb Bell AG diesbezüglich im Jahr 2017 wiederholt ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt werden

WIR GEBEN GERNE AUSKUNFT!



Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt

C. Kommunikation

Eine moderne Kommunikation umfasst nicht nur das Beantworten von Medienanfragen und das Verfassen eines Jahresberichtes. Zunehmende Bedeutung gewinnt die aktive Öffentlichkeitsarbeit über direkte Kanäle, sei dies über die eigene Webseite, Soziale Medien oder den direkten Austausch mit der Bevölkerung nach alter Väter Sitte.

1. Print/Radio/TV

Die Tätigkeiten des Veterinärarntes rund um das Tier sind allgemein von grossem Interesse, nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch bei den unterschiedlichsten Medienformaten. Entsprechend gross ist der Informationsbedarf der Bevölkerung wie auch der Medienschaffenden. Tiere interessieren, Tiere polarisieren und sind offenbar auch ideale Lückenfüller, wenn bei den Medienschaffenden das eine oder andere Mal Ebbe herrscht. Im Jahr 2017 stand das Veterinärarnnt bei 17 (Vorjahr 20) Anfragen diversen Medien Rede und Antwort.

Das Veterinärarnnt wird zu Recht als Kompetenzzentrum wahr- und in die Pflicht genommen. Das Veterinärarnnt betreibt mediale Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, teilweise hoch komplexe Fragestellungen rund um das Tier zu (er)klären und bevölkerungsgerecht aufzubereiten. Damit verbunden ist auch die Absicht, dass sich die Medien aus der Fülle der von uns bereitgestellten Informationen bedienen und spannende Themen einem breiten Kreis von Interessierten zugänglich machen können, sei dies zum Beispiel im Bereich Tierschutz oder aber auch im Sinne der Disease Awareness, also der Bewusstseins-schärfung in Zusammenhang mit

speziellen Krankheiten und Seuchen bei Tieren (und im Fall von Zoonosen bei Menschen).

Zuweilen werden die Medien aber auch als Druckmittel gegen das Veterinäramt benutzt, falls sich Bürgerinnen oder Bürger durch das Veterinäramt subjektiv ungerecht behandelt fühlen. Besonders erwähnenswert ist die Medienkampagne der Basler Zeitung gegen das Veterinäramt Basel-Stadt, welche ihren Anfang im Herbst 2017 nahm. Aus Gründen des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, an die sich unser Amt zu halten hat, gehen wir an dieser Stelle zwar nicht in die Details des öffentlich bereits breit diskutierten Presseartikel zu einer Fischhaltung in einem innerstädtischen Restaurant ein. Es ist aber herauszustreichen, dass in solchen Fällen per se mit ungleich langen Spiessen gekämpft wird.

Eine Zeitung wie auch jedes andere Informationsmedium hat die Möglichkeit einen x-beliebigen Fall, auch wenn dieser keinem öffentlichen Informationsbedürfnis entspricht, zu einem „Skandal“ hochzuspielen. Sie hat die „Macht“, Behauptungen in den Raum zu stellen, wohlwissentlich, dass das Amt aus Datenschutzgründen nicht, oder wenn überhaupt nur ganz spärlich zu den erhobenen Vorwürfen und Behauptungen Stellung beziehen kann. Aufgrund der erwähnten, ungleich ausgestalteten Handlungsspielräume ermutigen damit die Medien zudem auch Trittbrettfahrer (gewollt oder ungewollt), die Gunst der Stunde für ihre Zwecke zu nutzen. Auf Fisch folgt Huhn. Dabei geht gerne vergessen, dass durch solche „Aktionen“ wichtige Ressourcen gebunden und der Vollzugstätigkeit entzogen werden.

Auch die Tierschutzaktivisten-Kampagne „Für eine Basler Fasnacht ohne Tiere“ erregte im Herbst 2017 ein reges Interesse über die Kantonsgrenze hinweg, als sie ein Verbot von Pferden an der kommenden Fasnacht durchzusetzen beabsichtigte. Das Thema wurde wie zu erwarten von den Medien aufgegriffen und dadurch auch in der Bevölkerung kontrovers diskutiert. Das Veterinäramt sah sich vor und nach der Fasnacht gemeinsam mit dem Fasnachts-Comité dazu veranlasst, zwei Medienmitteilungen zu den geplanten und durchgeführten Massnahmen zu publizieren.

2. Social Media

Das Veterinäramt ist seit 2013 das einzige Kantonale Veterinäramt in der Schweiz, das proaktiv und regelmässig auf Social Media (Facebook) kommuniziert. Dieses Kommunikationsmedium erachten wir als bürgernah, effizient in der Informationsübermittlung und somit auch für uns durchaus als nutzbringend. Es ergänzt statische Informationen, die auf unserer Webseite aufbereitet sind mit aktuellen und saisonalen Themen und Fragestellungen.

Das Ziel, den Social-Media-Kanal parallel zur bestehenden Webseite als Informationsmittel zu nutzen und damit mit Bürgerinnen und Bürgern in direkten Kontakt zu treten, darf nach wie vor als Erfolg gewertet werden. Aufgrund der stetig steigenden Anzahl an Nutzern und da sich dieses Informationsmedium im Alltag einen festen Platz erworben hat, aber auch, weil dieses Instrument von uns bei Bedarf zwecks Informationsverbreitung schnell und unkompliziert eingesetzt werden kann, ist „Facebook“ zu einem festen Bestandteil unserer Kommunikationspolitik geworden.

Insgesamt erstellten wir 53 Haupt-Posts mit Informationen für die breite Bevölkerung zu diversen Themen mit Bezug zu Tieren. Anhand der online-Zugriffe lässt sich gut belegen, dass sich unsere saisonalen Beiträge über das Reisen mit Haustieren, Aufrufe zur umsichtigen Hundehaltung während der Sommerzeit, Verhalten während der 1. August-Feierlichkeiten oder Silvester, aber auch das Thema Tiererwerb als Weihnachtsgeschenke jeweils grosser Beliebtheit erfreuen. Die wiederholte Publikation solcher Artikel ist deshalb durchaus beabsichtigt. Von besonderem Interesse und Spitzenreiter mit knapp 14'000 erreichten Facebook-usern war im Juni 2017 unsere real-time-Meldung zu Giftködern im Gebiet der Langen Erlen entlang der Wiese, die sich nachträglich als industriell gefertigte Köder zur Rattenbekämpfung herausstellten. Dabei unterscheiden sich unsere Informationen und deren Bekanntgabe massgeblich von den privat betriebenen „Warnseiten“, die zahlreich in Facebook kursieren, aber selten gesicherte Infos liefern.